

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 11. Februar 2015

GZ. BMF-310205/0271-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3314/J vom 15. Dezember 2014 der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Ende 2013 zeichnete sich bereits das desaströse Jahresergebnis der Hypo Alpe-Adria Bank International AG („HBInt“) ab. Gleichzeitig wurden von der Task-Force Hypo („Task Force“), die 2013 vom Bundeskanzler sowie dem damaligen Vizekanzler und Finanzminister eingesetzt worden war, Empfehlungen für die Zukunft der HBInt und die dazu aus Sicht der Task Force erforderlichen Maßnahmen abgegeben. Zur sorgfältigen Vorbereitung und der Durchführung der Grundsatzentscheidung zur „Zukunft der Hypo Alpe Adria Kreditinstitutsgruppe“ („Hypo-Entscheidung“) war es daher erforderlich, externe Expertise zu beauftragen, um insbesondere die möglichen Auswirkungen der Hypo-Entscheidung auf die Republik Österreich, die Bundesländer und die Finanzmarktstabilität überblicken und umfassend beurteilen zu können. Evident war, dass sich diese Entscheidungen jedenfalls auf die Refinanzierung des Bundes auf den Kapitalmärkten, auf die Abwicklung der Bankengruppe selbst, auf den von der Europäischen Kommission geforderten Verkauf der immer noch marktrelevanten Beteiligungen, die Verpflichtungen des Bundeslandes Kärnten

aus der Gewährsträgerhaftung sowie die Verpflichtungen aller österreichischen Bundesländer aus ihren Haftungen zu Gunsten der Pfandbriefstelle auswirken wird.

Im Hinblick auf den bereits im Dezember 2013 erkennbaren massiven Kapitalbedarf der HBInt war es zudem geboten, die Hypo-Entscheidung noch im ersten Quartal 2014 zu treffen und die erforderlichen Grundlagen bis dorthin sorgfältig aufzubereiten.

Zu 1. und 2.:

Zur Ausgestaltung der „Zukunft der Hypo Alpe Adria Kreditinstitutsgruppe“ und deren möglichen Implikationen auf die Refinanzierung der Republik Österreich bestand insbesondere Beratungsbedarf zu den möglichen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung auf die Refinanzierung der Republik Österreich (Bund) über den Kapitalmarkt. Bekanntlich begibt der Bund zum Zwecke der Kapitalbeschaffung über die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur regelmäßig, das heißt nach einem auch einer Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Europäischen Union bekannt gegebenen Emissionsplan, Bundesanleihen, insbesondere im ersten Halbjahr des jeweiligen Budgetjahres. Wie bereits oben ausgeführt, hatte die grundsätzliche Entscheidung über die weitere Zukunft der HBInt im ersten Quartal 2014 zu erfolgen, da diese, gleichwohl sie erst im vierten Quartal 2013 weitere 1,05 Milliarden Euro an Kapital erhalten hatte, einen weiteren dringlichen Kapitalbedarf angemeldet hatte. Gerade das Bekanntwerden dieses neuerlichen, unerwarteten Kapitalmehrbedarfs machte ein Überdenken der möglichen Zukunftsvarianten für die HBInt und eine rasche Entscheidung im 1. Quartal 2014 erforderlich.

Die sich aus der Hypo-Entscheidung und den jeweils damit verbundenen Maßnahmen ergebenden Auswirkungen und Implikationen waren insbesondere im Hinblick auf die Stellung der Republik Österreich als Alleingesellschafter der HBInt von erheblicher Bedeutung für die Ausgestaltung der Bundesanleihen in Bezug auf Refinanzierungskosten, Emittentendokumentation, mögliche, von Emittenten geforderte, Vertragsklauseln, Reputationsrisiken etc.

Um gerade auch die Implikationen der Hypo-Entscheidung auf institutionelle (internationale) Investoren einschätzen und allfälligen damit für die Republik Österreich verbundenen negativen Implikationen erfolgreich entgegenwirken zu können, wurde Dr. Dirk Notheis (Geschäftsführer der Fa. Rantum Capital Management GmbH) zum Berater des damaligen Vizekanzlers und Bundesministers für Finanzen bestellt.

Aus diesem Grund wurden von ihm nach der Hypo-Entscheidung vom 17.3.2014 insbesondere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Überleitung der HBInt in eine Abbaueinheit, in Folge bei Erstellung des Anfang August 2014 in Kraft getretenen Gesetzespaketes sowie im Rahmen des Verkaufsprozesses für das „SEE-Netzwerk“ der HBInt erbracht.

Zu 3. bis 8.:

Beratungsbedarf bestand jedenfalls hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des Themenkomplexes „Hypo-Entscheidung“ auf die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehende Begebung der Anleihen beziehungsweise des eingangs angeführten Emissionskalenders, da zu befürchten war, dass die „Hypo-Entscheidung“ auch signifikant negativ zu Lasten der Republik Österreich von den Märkten aufgenommen werden hätte können. Deswegen bestand auch Beratungsbedarf für die den Anleihen zugrunde liegenden Konditionen und Dokumente. Dabei war auch auf die wesentlichen anderen österreichischen Marktteilnehmer Rücksicht zu nehmen beziehungsweise deren Position in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Gemäß § 10 Z 11 BVergG gilt das Vergaberegime nicht „für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere für Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung von öffentlichen Auftraggebern dienen, sowie für Dienstleistungen der Zentralbanken; ferner für Verträge über Instrumente der öffentlichen Kreditpolitik“.

Unter diesen Ausnahmetatbestand fallen auch beratende, begleitende oder vorbereitende Handlungen wie etwa Beratungstätigkeiten bei der Emission oder der Erstellung von Wertpapiervermarktungsstrategien sowie in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf, den

Ankauf oder die Übertragung im Zusammenhang mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten [vgl. Frenz, Handbuch Europarecht – Band 3, Rz 2246; Fruhmann in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, BVergG 2006, § 10 Rz 275 f].

Zu 9. und 10.:

Bei der Auswahl von Beratern war im Hinblick auf die dargestellten und evidenten möglichen Auswirkungen auf die Position der Republik Österreich und relevanter anderer österreichischer Kapitalmarktteilnehmer am internationalen Finanzmarkt Bedacht zu nehmen, womit eine internationale Ausrichtung des Auftragnehmers unumgänglich war. Weiters war sicherzustellen, dass der Auftragnehmer weder in einem Konfliktverhältnis, noch in einer besonderen Nahebeziehung zu den beteiligten Akteuren steht.

Dr. Notheis hat im Jahr 2006 – noch als Vorstand der Investmentbank Morgan Stanley Deutschland – den Österreichischen Gewerkschaftsbund beim Verkauf der Anteile an der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft an den US-amerikanischen Private Equity Fonds Cerberus intensiv über mehrere Monate beraten. Damit sind ihm der österreichische Finanzmarkt und die relevanten Marktteilnehmer durch seine jahrelange Tätigkeit bestens bekannt, womit er auch über die erforderliche Expertise über den österreichischen Kapital- und Bankenmarkt aufweist. Die Beratungsleistungen des Dr. Notheis im Zusammenhang mit Anleiheemissionen waren geboten, um im Zusammenhang mit der Hypo-Entscheidung auch wirtschaftlich ein optimales Ergebnis für die Republik Österreich zu erzielen.

Die gegen Dr. Notheis geführten Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden wurden im Jahr 2014 rechtskräftig eingestellt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

Prüfcheinweis	3171/AB XX	V GP Auftragserfassung Informationen zu Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	5 von 5
Datum/Zeit	2015-02-13T08:26:41+01:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	0FJRGAb8tynecaDT3ixBip7KxcO/+KbAha0hxD8qjKXtiExfupfengUoAQ2I2W ITJ9fA/kyhIT3g/N7qOFDFj/aN3PhjRoeiq0BpX2Sut3jlVP6lr8UanRc9wub8p awTPhui73Q7U5l2dpTN5psCDGJL3WV8n04ylhzh1ENYmy32lv943lp8FN4vrOSX p9w+BCYD5tlxkufc329UqLfGJS0H2zUM4CS0BB/srvlY8mo/lexeJzyawtfEpD 206rSYaL5mJaCfYrc5GCpLoDgpPJTqgpzaRb+72HmPNAhrGzbDr9+5NVMtLZO/L xkf7dY4ag1D9txW+OaH6XBc6Rxw==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		